

**Richteramt Thal-Gäu**  
Zivilabteilung

Schmelzihof  
Wengimattstrasse 2  
4710 Balsthal

**Urteil vom 28. Mai 2020**

Es wirken mit:

Amtsgerichtsstatthalterin Steiner, Vorsitz  
Gerichtsschreiber Keller

In Sachen

A.\_\_\_\_\_,

Kläger

gegen

B.\_\_\_\_\_,

Beklagte

betreffend **Forderung**

zieht die Amtsgerichtsstatthalterin von Thal-Gäu in **Erwägung**:

## I. Prozessgeschichte

1.

Mit Eingabe vom 28. August 2019 erhab A.\_\_\_\_ (nachfolgend: Kläger) Klage gegen die B.\_\_\_\_ (nachfolgend: Beklagte) und stellte sinngemäss folgende Rechtsbegehren:

1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den Betrag von CHF 780.00 zu bezahlen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.

Zur Begründung führt der Kläger im Wesentlichen aus, er habe Mitte März 2016 bei der Beklagten telefonisch zwei Fahrscheine für eine Ballonfahrt gekauft. Bei der Bestellung habe er darauf hingewiesen, dass die zweite Person leicht gehbehindert sei. Die Beklagte habe ihm erklärt, dass dies kein Problem sei. Er sei beim Kauf bereit gewesen die Ballonfahrt anzutreten. Jedoch seien die Beschwerden seiner damaligen Partnerin und heutigen Ehefrau immer schlimmer geworden, weshalb ein Antritt der Fahrt nicht mehr möglich gewesen sei. Er habe die Beklagte mehrmals telefonisch um ein Entgegenkommen und um Rückerstattung des Kaufpreises gebeten. Diese sei jedoch nicht darauf eingegangen und habe auf die AGB verwiesen, welche das Ablaufdatum der Tickets festhalten würden. Diese AGB habe er jedoch bis heute nicht erhalten. Zudem habe die Beklagte die Verjährungsfristen eigenmächtig abgeändert, was gemäss Art. 129 OR nicht möglich sei.

2.

Der Kläger reichte mit Eingabe vom 28. August 2019 ausserdem ein Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege ein. Dieses wurde mit Verfügung vom 11. September abgewiesen.

3.

Mit Verfügung vom 2. Oktober 2019 wurde der Beklagten Frist zur Klageantwort und eventuellen Widerklage gesetzt. Innert Frist reichte diese am 7. Oktober 2019 die Klageantwort ein. Sie stellt sinngemäss die folgenden Rechtsbegehren:

1. Die Klage sei abzuweisen soweit darauf einzutreten ist.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Klägers.

Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, bei der Frage ob der Kläger die AGB erhalten habe oder nicht, stehe Aussage gegen Aussage. Diese würden

jedem Fahrschein beigelegt werden und seien zudem im Internet auffindbar und könnten ausgedruckt werden.

4.

Am 22. Oktober 2019 wurde die Beweisverfügung erlassen und der Rechtsschriftenwechsel geschlossen. Ausserdem wurden die Parteien zur Hauptverhandlung vorgeladen.

5.

Mit Verfügung vom 19. März 2020 wurde die Hauptverhandlung aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Corona-Virus abgesetzt.

6.

Am 8. April 2020 wurden die Parteien erneut zur Hauptverhandlung vorgeladen.

7.

Die Hauptverhandlung vor der Amtsgerichtsstatthalterin von Thal-Gäu fand am 28. Mai 2020 statt. Auf die Aussagen der Parteien sowie die Argumente in den Rechtsschriften und Parteiausführungen wird, soweit nötig, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

## **II. Rechtliche Ausführungen**

1.

Unbestritten ist, dass der Kläger am 15. März 2016 telefonisch bei der Beklagten die beiden Fahrscheine CH-[...], ausgestellt für A.\_\_\_\_\_, und CH-[...], ausgestellt auf C.\_\_\_\_\_, für eine Heissluftballonfahrt bestellt hat. Der Kläger hat für die Fahrscheine je CHF 390.00, somit total CHF 780.00 bezahlt.

2.

Vorliegend hat der Kläger also für sich und seine Partnerin resp. heutige Ehefrau bei der Beklagten eine Fahrt in einem Heissluftballon gebucht. Mit dem Abschluss des Vertrages hat sich die Beklagte verpflichtet, den Kläger und seine Ehefrau als Passagiere in einem Heissluftballon zu den vereinbarten Bedingungen über eine bestimmte Strecke zu befördern. Der Kläger schloss folglich mit der Beklagten einen Personenbeförderungsvertrag ab. Wie zu Land und zu Wasser ist auch die Personenbeförderung in der Luft vertragsrechtlich als einfacher Auftrag zu qualifizieren

(WIEDE, Reiserecht, Schweizer Handbuch zu den Verträgen über Reiseleistungen, Zürich - Basel - Genf 2014, S. 49; BGE 115 II 108, E. 4a mit weiteren Verweisen). Die Vertragsbeziehung zwischen dem Kläger und der Beklagten richtet sich somit vorliegend nach Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR).

### 3.

3.1 Die Beklagte bringt hauptsächlich vor, in den AGB der B.\_\_\_\_\_ sei klar ersichtlich, dass die Fahrscheine ab Ausstellungsdatum lediglich zwei Jahre gültig seien und ausserdem sei das Ablaufdatum auf den Fahrscheinen selbst vermerkt. Der Kläger habe das gemachte Angebot um Verlängerung der Gültigkeit der Tickets zu einem Aufpreis abgelehnt, weshalb die vom Kläger gekauften Fahrscheine am 15. März 2018 ihre Gültigkeit verloren hätten. Der Kläger argumentiert hingegen, eine solche Befristung verstösse gegen die zwingenden Vorschriften des Obligationenrechts und sei damit unbeachtlich. Ausserdem habe er die von der Klägerin geltend gemachten AGB erst zwei Jahre nach dem Vertragsschluss erhalten.

3.2 Art. 127 OR statuiert eine ordentliche Verjährungsfrist von zehn Jahren für die aus Bundeszivilrecht abgeleiteten Forderungen und gilt überall dort, wo das Gesetz keine abweichende Verjährungsfrist aufgestellt hat oder die Unverjährbarkeit vorsieht (BSK OR I-DÄPPEN, Art. 127, N 1). Eine solche abweichende Verjährungsfrist ist vorliegend nicht ersichtlich, insbesondere liegt kein Fall von Art. 128 OR vor. Damit gilt für die vorliegende Forderung aus der Rechtsbeziehung zwischen dem Kläger und der Beklagten grundsätzlich die ordentliche Verjährungsfrist von zehn Jahren. Die Befristung der Fahrscheine auf zwei Jahre ist damit im Vergleich zur gesetzlichen Verjährungsfrist deutlich kürzer.

3.3 Gemäss Art. 129 OR können die innerhalb des dritten Titels des Obligationenrechts (Art. 114 ff. OR) aufgestellten Verjährungsfristen durch Verfügung der Beteiligten nicht abgeändert werden. Die zweijährige Einlösefrist der Fahrscheine könnte damit eine Missachtung dieser zwingenden Norm darstellen.

3.4 Das Bundesgericht hat in BGE 132 III 285 entschieden, dass die Bedingung, Forderungen innert zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen, gegen Art. 129 OR verstösst. Dass dies nur Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung erfassen soll, wie von einigen Autoren ausgeführt wird (BSK OR I-DÄPPEN, Art. 129, N 5; CHK-KILLIAS, Art. 129 OR, N 4), ist nicht nachvollziehbar. Es lässt sich nicht schlüssig erklären, weshalb eine sonstige Handlung weniger problematisch sein soll als die gerichtliche Durchsetzung. Wenn die Verjährungsfrist faktisch verkürzt wird, spielt es keine Rolle, ob die vorzunehmende Handlung gerichtlich oder aussergerichtlich stattfindet. So führen andere Autoren aus, eine Resolutivbedingung sei immer dann unzulässig, wenn sie nur dazu diene, die Verjährungsfristen zu verkürzen (RUSCH/ MAISSEN, Gutscheine mit Einlösefrist, Jusletter vom 12.12.2011, N 12; GOTTONI, Die Verjährung im schweizerischen Privatrecht, Diss., Zürich 2019, 165–171). Dieser Ansicht ist

zu folgen, denn Art. 129 OR soll alle mittelbar und unmittelbar wirkenden Regelungen erfassen, zu deren Zwecken die gesetzliche Verjährung dient (vgl. RUSCH / MAISSEN, a.a.O.).

3.5 Der Zweck der Befristung der Fahrscheine durch die Beklagte liegt vorliegend einzig darin, klare Verhältnisse hinsichtlich der noch ausstehenden Leistungen zu schaffen. Damit verfolgt die von der Beklagten in den AGB und auf dem Fahrschein festgehaltene Einlösefrist das von Art. 129 OR verpönte Ziel, nämlich die zwingenden Verjährungsfristen von Art. 127 f. OR zu verkürzen und damit abzuändern. Die Vereinbarung einer zweijährigen Einlösefrist für die Fahrscheine ist also gleichzusetzen mit der unzulässigen unmittelbaren Verkürzung der Verjährungsfrist einer Forderung. Da es sich bei der vorliegend anwendbaren gesetzlichen Verjährungsfrist um eine Verjährungsfrist nach Art. 127 f. OR handelt, würde der entsprechende Teil der AGB gegen das in Art. 129 OR statuierte Abänderungsverbot verstossen und wäre ohnehin nichtig (Art. 20 OR). Somit kann hier die Frage, ob die AGB Vertragsbestandteil geworden sind, offenbleiben.

3.6 Nach dem Gesagten ist vorliegend die zehnjährige Verjährungsfrist gemäss Art. 127 OR massgebend, womit die am 15. März 2016 vom Kläger bestellten Fahrscheine noch nicht verjährt und weiterhin gültig sind.

#### 4.

4.1 Da der vorliegende Luftbeförderungsvertrag, wie bereits ausgeführt, den Vorschriften über den Auftrag untersteht, ist er gemäss Art. 404 Abs. 1 OR grundsätzlich jederzeit widerrufbar. Da der Auftrag regelmässig durch eine ausgesprochene Vertrauensstellung geprägt ist, welche dessen Weiterführung bei Vertrauensstörungen nicht als sinnvoll erscheinen lässt, ist das jederzeitige Widerrufsrecht gemäss Bundesgerichts zwingend und kann vertraglich weder wegbedungen noch eingeschränkt werden (BGer 4A\_141/2011 vom 6. Juli 2011, E. 2.2 mit Übersicht über die bisherige Rechtsprechung).

4.2 In Ziffer 17 der AGB der Beklagten ist zwar festgehalten, dass eine Rückvergütung oder Auszahlung des Fahrpreises nicht möglich sei. Aufgrund des zwingenden Widerrufsrechts gemäss Art. 404 Abs. 1 OR ist die genannte AGB-Bestimmung aber ohnehin unbeachtlich, weshalb auch hier die Frage, ob die AGB Vertragsbestandteil geworden sind, offenbleiben kann.

4.3 Die Widerrufserklärung bei einem Rücktritt nach Art. 404 OR ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sie kann auch in eine Bitte gekleidet sein, sofern der Auflösungswille erkennbar wird (BSK OR I-WEBER, Art. 404, N 5; BGE 57 II 190). Der Kläger führt aus, er habe die Beklagte mehrmals telefonisch um Rückerstattung des Kaufpreises gebeten. Dies wird von der Beklagten nicht bestritten. Ausserdem ist sowohl aus dem vom Kläger eingereichten E-Mailverkehr, als auch aus dem von der

Beklagten eingereichten Ausdruck des Buchungssystems ersichtlich, dass der Kläger mehrmals um Rückzahlung der für die Fahrscheine bezahlten CHF 780.00 gebeten hat. Damit hat der Kläger genügend zum Ausdruck gebracht, dass er den Vertrag widerrufen möchte.

4.4 Erfolgt der Widerruf zur Unzeit, muss der Kündende dem anderen den verursachten Schaden ersetzen (Art. 404 Abs. 2 OR). Eine Auflösung zu Unzeit liegt vor, wenn die beendigungswillige Partei ohne Grund, daher in einem ungünstigen Moment ohne sachliche Rechtfertigung, der anderen Partei besondere Nachteile verursacht (BGE 110 II 380). Solche Umstände sind vorliegend keine ersichtlich und werden von der Beklagten im Übrigen auch nicht vorgebracht. Der Widerruf erfolgte damit nicht zu Unzeit.

4.5 Der Widerruf berührt die bis zum Zeitpunkt der Erklärung aus dem Auftragsverhältnis erwachsenen gegenseitigen Ansprüche der Parteien nicht. Der Beauftragte hat dem Auftraggeber deshalb über die bis zur Kündigung vorgenommene Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und alles, was ihm infolge seiner Tätigkeit aus irgendeinem Grunde zugekommen ist, zu erstatten (Art. 400 Abs. 1 OR). Ist Schaden entstanden, hat ihn der Beauftragte (nach Vertragsrecht) zu ersetzen, sofern er nicht beweist, dass ihn daran kein Verschulden trifft (Art. 398 Abs. 2 OR). Der Auftraggeber seinerseits hat dem Beauftragten (auch nach dem Widerruf oder einer Kündigung durch den Beauftragten) die Auslagen und Verwendungen zu ersetzen, die bis zum Zeitpunkt der Erklärung entstanden sind, und ihn von den bis dahin eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien (FELLMANN, Berner Kommentar, Der einfache Auftrag, Art. 394-406 OR, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Das Obligationenrecht, Die einzelnen Vertragsverhältnisse, Bern 1992, Art. 404 / I. - III. N 30).

Die Beklagte hat bis zur Widerrufserklärung des Klägers einzig dessen Bestellung im System aufgenommen und ihm die beiden Fahrscheine zugestellt. Weitere Aufwendungen oder Auslagen sind vorliegend nicht ersichtlich und werden von der Beklagten auch nicht vorgebracht. Es rechtfertigt sich daher, dass der Kläger die geleisteten CHF 780.00 für die beiden Fahrscheine in vollem Umfang zurückverlangen kann.

4.6 Nach dem Gesagten ist die Klage vollumfänglich gutzuheissen und die Beklagte ist zu verpflichten, dem Kläger den Betrag von CHF 780.00 zu bezahlen.

### III. Kosten

1.

Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende Partei, bei Anerkennung der Klage die beklagte Partei als unterliegend. Prozesskosten sind die Gerichtskosten und die Parteientschädigung (Art. 95 ZPO). Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO).

Vorliegend wurde die Klage gutgeheissen, die Beklagte gilt somit als unterlegen und hat sämtliche Prozesskosten zu bezahlen.

2.

Der Kläger verlangt eine Parteientschädigung. Angesichts des Umstandes, dass er für das vorliegende Verfahren insgesamt zweimal von X.\_\_\_\_\_ nach Balsthal reisen musste (Schlichtungsverhandlung und Hauptverhandlung) wird eine Entschädigung von pauschal CHF 250.00 angerechnet, was angemessen erscheint.

3.

Die Gerichtskosten in der Höhe von CHF 400.00 sowie die Kosten des Schlichtungsverfahrens von CHF 300.00, total CHF 700.00, sind ausgangsgemäss von der Beklagten zu bezahlen. Sie werden mit den geleisteten Kostenvorschüssen des Klägers verrechnet. Die Beklagte hat ihm diese zu ersetzen.

Demnach wird **erkannt**:

1. Die Beklagte hat dem Kläger den Betrag von CHF 780.00 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat dem Kläger eine Parteientschädigung von pauschal CHF 250.00 zu bezahlen.
3. Die Verfahrenskosten von CHF 700.00 (inkl. Schlichtung), hat die Beklagte zu bezahlen. Sie werden mit den geleisteten Kostenvorschüssen des Klägers verrechnet. Die Beklagte hat ihm diese zu ersetzen.

#### **Rechtsmittel**

Der vorliegende Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit Zustellung mit Beschwerde beim Obergericht des Kantons Solothurn angefochten werden (Art. 319 ff. ZPO).

Hinweise:

- Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO).
- Die Beschwerdeschrift hat Anträge und eine Begründung zu enthalten. In der Begründung ist anzugeben, inwiefern eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts vorliegt (Art. 320 ZPO).
- Eingaben per Fax sind nicht gültig.
- Elektronisch übermittelte Eingaben müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur (Art. 130 Abs. 2 ZPO) versehen sein.
- Die gesetzlichen und gerichtlichen Fristen stehen im Schlichtungsverfahren und im summarischen Verfahren nicht still. Es gelten keine Gerichtsferien.

Dieser Entscheid ist schriftlich zu eröffnen an:

- A.\_\_\_\_\_, GU-Online  
B.\_\_\_\_\_, GU-Online

Die Amtsgerichtsstatthalterin

Steiner

Der Gerichtsschreiber

Keller